

Wettbewerbshüter in der Offensive

Gestärkt durch den BGH greift das Bundeskartellamt Verflechtungen in der Baustoffindustrie an. Die Behörde will Absprachen und Informationsaustausch unter Konkurrenten erschweren. Die erzwungene Entflechtung des Kalksandstein-Joint-Ventures Nord-KS sorgt auch in anderen Branchen für Aufregung.

von Antje Neumann

Wenn Andreas Mundt als Chef des Bundeskartellamts spricht, ist ihm die Aufmerksamkeit sicher. In seiner Aussage zu einer aktuell laufenden Untersuchung in der Baustoffbranche steckt dabei besondere Brisanz: „Es hat sich über Jahrzehnte ein teilweise unüberschaubares Geflecht an Beziehungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen an sich unabhängigen Marktteilnehmern gebildet“, sagt er. Mundt spricht damit offen an,

dass er so manches Joint Venture für den Handel und die Produktion von Baustoffen aus wettbewerblicher Sicht für fragwürdig hält. Das eindeutige Signal: Für die Unternehmen besteht Handlungsbedarf, wollen sie nicht ins Visier der Wettbewerbshüter geraten.

Um kartellrechtliche Verstöße zu verfolgen, braucht es nicht immer die gefürchteten kartellamtlichen Durchsuchungen. Das aktuelle Vorgehen ist viel geräuschloser: Keine Mitarbeiter des Amtes sind aus-

geschwärmt, um Computer und Akten zu beschlagnahmen und nach Hinweisen auf Preisabsprachen zu fahnden. Statt dessen forderten die Wettbewerbshüter im Sommer 2010 15 Unternehmen der Walzstahlbranche ganz lapidar per Post auf, Auskünfte über ihre Strukturen zu erteilen. Jetzt läuft die Auswertung. Das klingt kaum spektakulär, doch erfahrene Kartellrechtler horchen nicht umsonst auf.

Denn die Wirkung des Vorgehens ist subtil, aber weitreichend: Mit einer neue-

Will mehr Wettbewerb:
Kartellamtspräsident Andreas Mundt. Seit gut einem Jahr verantwortet der 50-jährige Jurist die Politik der Behörde.

ren BGH-Rechtsprechung im Rücken, einem Präzedenzfall und gezielten Signalen in die Branche hat das Amt schon einiges erreicht: Baustoffunternehmen aller Größenordnungen überprüfen derzeit selbstständig ihre Joint Ventures und lösen sie teilweise sogar auf.

Getrieben wird diese Entwicklung von zwei Motoren: der Angst vor einem kartellrechtlichen Bußgeld sowie der Sorge um die Nichtigkeit der Gesellschaftsverträge. Das Vorgehen ist für das Amt so effizient, dass es auch in anderen, stark durch Gemeinschaftsunternehmen geprägten Branchen Schule machen könnte.

Ausgangspunkt ist eine vom BGH gestützte Lesart des Kartellverbots in Paragraph 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Nach der Rechtsprechung, so Mundt, sei im Regelfall eine kartellrechtswidrige Zusammenarbeit anzunehmen, wenn die Mutterunternehmen auf demselben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen tätig sind. Deshalb, so erklärt er weiter, „beabsichtigen wir sukzessive, die am weitesten verbreiteten und verzweigten Verflechtungen in den Baustoffmärkten unter die Lupe zu nehmen“.

Die Rechtsprechung, auf die er sich bezieht, betrifft vor allem die im Herbst 2010 erzwungene Entflechtung eines Joint Ventures in der Kalksandstein-Branche. Nord-KS zählte lange zu den größten deutschen Herstellern von Kalksandstein mit insgesamt fünf großen Werken in Norddeutschland. Der Haken: Das Unternehmen war ein Joint Venture. Dessen Gesellschafter Xella und Hansa ihrerseits waren außerhalb der Nord-KS ebenfalls mit etlichen eigenen Werken im Kalksandstein-Geschäft aktiv. Das Bundeskartellamt war 2006 der

Branchen im Visier der Kartellbehörde

Mit Sektoruntersuchungen sucht sie vertieftes Marktverständnis

Seit 2005 darf das Bundeskartellamt nach Paragraph 32e GWB ganze Wirtschaftszweige einer vertieften Marktprüfung unterziehen. In einer solchen **Sektoruntersuchung** können die Beamten von Unternehmen Auskünfte über getroffene Vereinbarungen verlangen. Bekannt sind die kartellamtlichen Untersuchungen in den Märkten für **Tankstellen und Kraftstoffe, Stromgroßhandel, Gas- und Stromleitungsnetze, Außenwerbung, Fernwärme und Lebensmitteleinzelhandel**. Das Amt gewinnt Einblicke in die Märkte und leitet bei Missständen Kartellbußgeldverfahren ein. Die Erkenntnisse fließen auch in künftige Fusionskontrollen ein.

Beispiel Baustoffbranche. Im Baustoffbereich vermutet das Amt aufgrund der sehr regionalen Marktstruktur mit vielfach verflochtenen

Joint Ventures wettbewerbliche Probleme. Ziel der seit Sommer 2010 laufenden Sektoruntersuchung ist es, solche Konglomerate aufzuspüren und notfalls durch Entflechtung wieder einen funktionierenden Wettbewerb herzustellen.

Beispiel Lebensmittelbranche. Erst Mitte Februar 2011 verkündete das Bundeskartellamt eine Untersuchung der Beschaffungsmärkte im Lebensmitteleinzelhandel. Sie ergänzt die derzeitigen groß angelegten Kartellverfahren gegen Lebensmitteleinzelhändler und -hersteller. Die Lebensmittel- und Einzelhandelsbranche steht seit der Durchsicherung zahlreicher Unternehmen im Januar 2010 wegen des Verdachts auf Preisabsprachen unter Druck.

ILLUSTRATION: FOTO

Meinung, dass der Preiswettbewerb hier eingeschränkt sein könne. Denn auch als Minderheitsgesellschafter hatten Xella und Hansa einen Sitz im Beirat der Nord-KS. Sie konnten bei der Bestellung der beiden Geschäftsführer mitwirken. Manchen Geschäften musste der Beirat sogar zustimmen.

Das Kartellamt ordnete an, dass Xella und Hansa ihre Beteiligung an Nord-KS beenden müssen. Im folgenden Rechtsstreit verschärfte der Bundesgerichtshof zwei Jahre später die Lage für die Unternehmen weiter: In der Nord-KS/Xella-Entscheidung (BGH vom 4. März 2008 – KVZ 55/07) be-

stimmte der Bundesgerichtshof erstmals für eine aktiv auftretende Gesellschaft, dass ein Verstoß gegen den kartellrechtlichen Paragraphen 1 GWB dazu führt, dass die dem Joint Venture zugrundeliegenden gesellschaftsrechtlichen Verträge nichtig sind. Hatte man sich in der Vorinstanz noch darum gestritten, ob das Bundeskartellamt die Auflösung eines Gemeinschaftsunternehmens anordnen darf, stellten die Bundesrichter klar: Es gebe nichts aufzulösen, wenn die gesellschaftsrechtlichen Verträge nichtig sind.

Vorausgegangen war die BGH-Entscheidung ‚Ostfleisch‘ vom 8. Mai 2001 – KVR 12/99. Der BGH bestätigte seine Linie seither noch in der Entscheidung ‚Gratiszeitung Hallo‘ vom 23. Juni 2009 – KZR 58/07. Auch daran wird deutlich, dass nicht nur die Baustoffbranche betroffen ist.

Boden verloren. Nord-KS war nach der Entscheidung der rechtliche Boden entzogen. Die vermeintlichen Joint-Venture-Partner Xella, Hansa, Holert, Baustoffwerke Buxtehude und Heinrich Meyer-Werke Breloh mussten spätestens jetzt erkennen, dass ihre Aktivitäten ohne Rechtsgrundlage eng verflochten waren – und sie diesen Zustand schleunigst beenden müssen. Doch wem gehörten überhaupt die einzelnen Werke, wie konnte das Geschäft ohne Grundlage weiter gesteuert werden, wem standen Erlöse zu, wie war die Situation steuerlich zu beurteilen und was sollte mit den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter pas-



FOTO: SUSANNE BAUR

Entflechter: Gleiss-Kartellrechtler Matthias Karl begleitete HeidelbergCement bei einer Joint-Venture-Auflösung.



FOTO: FRESHFIELDS BRUCKHAUS DERINGER

Cartellrechtsexperte: Freshfields-Partner Peter Niggemann vertritt Holcim im Zement-Kartellverfahren.

sieren? Zahlreiche Fragen waren zu beantworten, so dass sich die Entflechtung lange hinzog.

Dabei schaute das Bundeskartellamt genau zu. Als letzten Akt verlangte es noch die Entflechtung der jeweils hälftigen Beteiligung der Baustoffproduzenten Xella und HeidelbergCement an der Union Norddeutscher Kalksandsteinwerke GmbH & Co. KG (UNK). Weil keiner der Beteiligten ausscheiden und seinen Anteil dem anderen überlassen wollte, löste man das Problem im Sommer 2010 per ‚Shoot-out‘. Bei dem nach Wild-West klingenden Instrument zur Trennung von Joint Ventures wird per Los bestimmt, wer anfängt. Der Sieger nennt in einem Umschlag einen Preis, mit dem er die Joint-Venture-Beteiligung für richtig bewertet hält. Doch sein Gegenüber entscheidet, ob es entweder den Anteil des anderen kaufen oder es selbst zu dem genannten Preis verkaufen will. Bei der UNK endete die Sache im August letzten Jahres damit, dass Xella den Anteil von HeidelbergCement übernahm. Mittlerweile hat Xella das Werk im schleswig-holsteinischen Eisendorf und die dazugehörige Vertriebsorganisation integriert.

Exempel statuiert. Schon vorher hatten aufmerksame Beobachter gemerkt, dass das Amt sich mit der Nord-KS/Xella-Entscheidung im Rücken ermutigt sah, auch weitere Verflechtungen in der Baustoffindustrie zu ahnden. Im Frühjahr 2010 mussten die Mittelständler Röhm & Söhne und Kieswerke Dünkel ihre Pläne aufgeben, sich an der Schwenk-Tochter Frischbeton Pfuhl zu beteiligen und diese in ein Gemeinschaftsunternehmen der drei Be-

teiligten umzuwandeln. Wegen eines „sehr hohen Grads an Verflechtungen nicht nur zwischen den Zusammenschlussbeteiligten, sondern auch mit anderen Wettbewerbern und Zulieferern“ befürchtete das Bundeskartellamt in dem später veröffentlichten Fallbericht „erhebliche Anreize [...], ihre Ertragssituation durch ein abgestimmtes Vorgehen zu verbessern“.

Gleiss Lutz-Partner Dr. Matthias Karl, der bei der Entflechtung der UNK für HeidelbergCement tätig war, sagt: „In der Branche war klar, dass es ab diesem Zeitpunkt keinen Vertrauensschutz mehr für bestehende Joint Ventures geben konnte und weitere Verflechtungen dieser Art wahrscheinlich nach Paragraph 1 GWB als horizontale Kartelle im Gewand eines Gemeinschaftsunternehmens angesehen würden.“ Auch Dr. Peter Niggemann, Kartellrechtspartner bei Freshfields Bruckhaus Deringer, ist sich sicher: „Nach dieser Ankündigung war nicht überraschend, dass das Amt loslegt.“ In der Branche kennt er sich unter anderem durch die regelmäßige Arbeit für den Zementhersteller Holcim aus. Auch Anwälte aus mittelständischen Kanzleien bestätigen, dass viele Unternehmen der Branche unter dem Eindruck der Nord-KS- und UNK-Entflechtungen ihre Beteiligungen überprüfen.

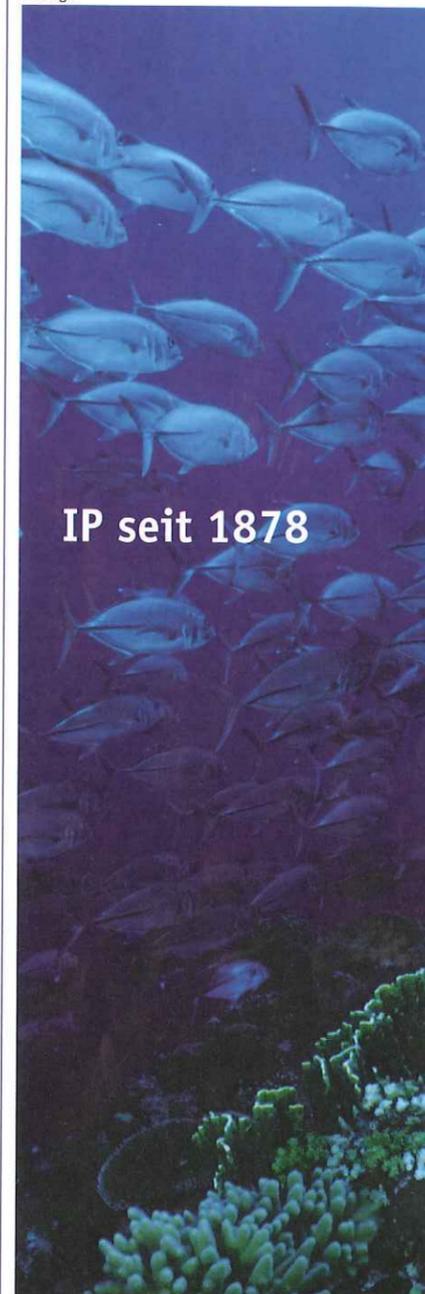
Der Fall Nord-KS wurde ursprünglich im Rahmen eines Fusionskontrollverfahrens fast zufällig aufgegriffen. Mittlerweile nutzt das Amt das volle Instrumentarium des GWB: Mit einer systematischen Sektoruntersuchung setzte es die Suche nach strukturellen Problemen der Baustoffbranche fort (► Branchen im Visier der Kartellbehörde, S.88).

Neuer Vorstoß. Der laufenden Untersuchung im Bereich Walzasphalt sollen mittelfristig die Baustoffe ‚Sand und Kies‘ folgen sowie der für Baulaien eigenartig klingende Bereich ‚aufgehendes Hintermauerwerk‘. Darunter fiele beispielsweise Kalksandstein, der für die Nord-KS-Entflechtung der Auslöser war.

Auch den Bereich Transportbeton will das Kartellamt noch angehen. Dieser bildet einen der größten Baustoffmärkte und ist schon öfter mit kartellrechtlichen Problemen aufgefallen. Hinter den Transportbeton-Anbietern stehen große Zementfirmen wie Dyckerhoff, Cemex, Holcim, Lafarge oder Schwenk – die im Übrigen auch gemeinsam Beklagte in einem prominenten Kartellschadensersatzprozess am Landgericht Düsseldorf sind.

Kartellamtspräsident Mundt gibt einen Einblick in die ersten Ergebnisse der Walz-

Anzeige



IP seit 1878

FR

FISH & RICHARDSON

Patent- und Rechtsanwälte
fr.com | Tel: 089/710 4102-0 | munich@fr.com

Highlight Business Towers
Mies-van-der-Rohe-Straße 8
80807 München
Fax: 089/710 4102-44

Atlanta • Boston • Dallas • Delaware
Houston • München • New York • Silicon Valley
Southern California • Twin Cities • Washington, DC

asphaltuntersuchung und nennt dabei auch Namen: „Es wird deutlich, dass ein großer Teil der einbezogenen rund 650 Asphaltmischwerke von Betreiber-Gesellschaften geführt wird, die als Gemeinschaftsunternehmen organisiert sind“, so Mundt.

„Die drei nach der Anzahl der Werke bedeutendsten Wettbewerber Werhahn, Strabag und Eurovia halten beispielsweise jeweils nur einen kleinen Teil der Betreiber-Gesellschaften im Alleineigentum, je nach Unternehmen lediglich zwischen 10 und 22 Prozent.“ Das heißt im Klartext: Nach Analyse des Kartellamts betreiben sie zwischen rund 80 und 90 Prozent ihrer Werke über Joint Ventures. „Nicht wenige der als Gemeinschaftsunternehmen organisierten Betreiber-Gesellschaften haben zudem mit wechselseitigen Konstellationen Beteiligungen von mindestens zwei der genannten Unternehmen.“

Steigender Druck. Als nächstes will das Kartellamt diejenigen Gemeinschaftsunternehmen identifizieren, die kartellrechtlich bedenklich erscheinen. Was das heißt, erläutert Mundt genauer: „Wenn zu befürch-

ten ist, dass der Austausch von wichtigen Wettbewerbsparametern im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens gleichzeitig auch zu wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen oder Koordinierungen zwischen den beteiligten Muttergesellschaften führt.“ Dabei sollen die Unternehmen zunächst die Gelegenheit erhalten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die wettbewerblichen Probleme durch geeignete Entflechtungsmaßnahmen selbst zu lösen.

Ein solch informelles Verfahren dürfte für das Ziel, Konglomerate in der Branche zu entflechten, ziemlich effizient sein. Denn es ist gerade die offene Kombination aus einer Sektoruntersuchung, der gesellschaftsrechtlichen Nichtigkeit sowie eine im Hintergrund zusätzlich lauernde Bußgeldandrohung, die die Unternehmen selbst zu einer Lösung anhält. „Es ist in der Tat clever, wie das Kartellamt hier vorgeht“, beurteilen sogar erfahrene Kartellrechtler diese Taktik.

Dr. Matthias Ulshöfer, Partner bei Oppenländer, vertrat Xella im Nord-KS-Prozess und sieht das Vorgehen des Kartellamts mit seiner Wirkung auf die Unternehmen auch kritisch: „Es geht nicht um kartellrechtliches Fehlverhalten wie etwa bei Preisabsprachen. Nach der Interpretation von Kartellamt und Bundesgerichtshof löst allein die gemeinsame Beteiligung von Wettbewerbern an einem Gemeinschaftsunternehmen – also ein rein strukturelles Problem – schon die harte Nichtigkeitsfolge für den Gesellschaftsvertrag aus.“ Weil das Amt hier aber in Bereiche strukturell eingreife, die wie im Nord-KS-Verfahren noch unterhalb der Aufgreifmaßstäbe für fusionskontrollrechtliche Prüfungen liegen können, gebe es bei den Unternehmen im Moment sehr viel Unsicherheit. Denn: Auch Joint Ventures, die sogar schon vor Einführung von Fusionskontrollen im deutschen Recht vor rund 40 Jahren gegründet wurden, sind betroffen.

Dr. Christoph Peter von Schulte Riesenkampff, der ebenfalls regelmäßig Unternehmen der Baustoffindustrie berät, ergänzt: „Auch Gemeinschaftsunternehmen, die fusionskontrollrechtlich freigegeben worden sind, unterliegen zusätzlich der Kartellrechtskontrolle des Paragraphen 1 GWB. Beide Prüfungsmaßstäbe stehen nebeneinander.“ Im Rahmen der anstehenden Novellierung des GWB wird diskutiert, ob diese beiden Prüfungsaspekte nicht zusammengefasst werden könnten. Allerdings wäre dies gegen eine Verlängerung der Fusionskontrollverfahren abzuwägen. Nicht zu verwechseln ist eine nach Para-

FUSIONSKONTROLLE UND ENTFLECHUNG IM MITTELPUNKT

Nach intensiven Vorarbeiten liegt jetzt ein Referentenentwurf der 8. Novelle des GWB beim Wirtschaftsminister. Im Fokus stehen marktstrukturelle Themen: Entflechtung und EU-harmonisierte Fusionskontrolle.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

► **Kontrovers diskutiert** wird ein Instrument zur zwangsweisen **Entflechtung** sehr marktmächtiger Unternehmen. Nachdem ein zunächst geplantes Gesetz 2010 nicht zustande kam, wurde die Entflechtung als möglicher Paragraph 41a Teil der Beratungen zur GWB-Novelle. Ein Novum wäre diese Form der Entflechtung, weil sie kein Fehlverhalten des Unternehmens und keinen Missbrauch der Marktmacht voraussetzt. Kritiker meinen, der Staat gehe mit einem solchen Eingriff zu weit. Im Koalitionsvertrag ist die Einführung allerdings vereinbart.

► **Die Fusionskontrolle** wird modernisiert und zugleich an die auf EU-Ebene üblichen Methoden angenähert. Das Bundeskartellamt soll dabei etwa künftig den so genannten SIEC-Test (significant impediment to effective competition) anwenden. Die EU-Kommission wendet dessen ökonomische Parameter schon seit einigen Jahren an. Divergierende Regeln innerhalb Europas machen grenzüberschreitende Fusionskontrollverfahren für Unternehmen kompliziert. Manchen Kritikern geht die geplante Annäherung deshalb nicht weit genug.

graf 1 und Paragraph 32 Absatz 2 GWB angeordnete Entflechtung übrigens mit dem im Rahmen der GWB-Novelle heiß diskutierten Entflechtungsparagraphen. Dieser ist im Moment noch weit vom Bundestag entfernt (► Fusionskontrolle und Entflechtung im Mittelpunkt).

Weitreichende Konsequenzen. Neben der Unsicherheit ist in die zahlreichen Gemeinschaftsunternehmen im Baustoffsektor auch viel Streit getragen worden. Viele Mittelständler befassen sich erstmalig mit kartellrechtlichen Themen. Doch diese Unternehmen sind es gar nicht, auf die das Bundeskartellamt abzielt. Freshfields-Partner Niggemann erklärt, was bereits aus Mundts Äußerungen abzulesen ist: „Das Kartellamt befürchtet Interessenverflechtungen vor allem bei den großen Akteuren, die typischerweise an diversen Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sind. Dabei mag man es – jedenfalls in einigen Fällen – als eine Ironie des Schicksals ansehen, dass bei Einstieg der großen Unternehmen die Marktabgrenzung des Bundeskartellamts den Einstieg erst fusionsrechtlich ermöglicht hat.“

Denn nach früherer Betrachtung des Amts bildete beispielsweise der Bereich

Kalksandstein nur einen eher geringen Anteil an dem Gesamtmarkt. Unternehmen konnten kleinere Hersteller aufkaufen und stark wachsen, ohne die Schwelle fusionskontrollpflichtiger Vorgänge zu erreichen.

Aber können sich Unternehmen nicht damit verteidigen, dass sie faktisch gar keine Absprachen treffen? Gleiss-Partner Karl erklärt, warum gerade dies nicht geht: „Dass sich eine Kooperation faktisch nicht auswirke, ist natürlich eine klassische Verteidigung. Aber schon im Fall der Nord-KS hat das Amt nicht geprüft, ob die Preise tatsächlich zu hoch sind, und brauchte dies auch nicht. Das Vorgehen nach Paragraph 1 GWB richtet sich innerhalb der Marktstruktur bereits gegen die mögliche Koordination an sich.“

Ob künftig die Gesellschaftsverträge in Gemeinschaftsunternehmen so verändert werden können, dass Informations- und Mitspracherechte der Gesellschafter extrem zurückgefahren werden, beschäftigt die Unternehmen. „Viele werden sich die Frage stellen: Ist eine Minderheitsbeteiligung auch dann zu beanstanden, wenn es keine sogenannten Plus-Faktoren gibt“, analysiert Niggemann. Damit sind die über die gesellschaftsrechtliche Verflechtung hinausgehenden Faktoren wie Informations- und Mitspracherechte der Gesellschafter gemeint. Es geht darum, in welchem Ausmaß Informationen ausgetauscht werden und welche Einflussmöglichkeiten auf das Geschäftsverhalten des Joint Ventures bestehen, die das Amt als bedenklich ansehen würde.

Bei der Beurteilung von Nord-KS und des Einflusses von Xella hatte auch das Amt



Wehrhaft: Schulte Riesenkampff-Partner Christoph Peter berät die Werhahn-Tochter BAG.

diese Fragen noch im Einzelnen diskutiert. Doch seit der Nord-KS-Rechtsprechung wertet es eine Verflechtung innerhalb desselben Markts im Regelfall als Kartellrechtsverstoß. Der Syndikus eines betroffenen Unternehmens sagt fast resignierend: „Wir gehen davon aus, dass selbst reine Finanzbeteiligungen künftig unmöglich sind.“ Peter bestätigt: „Auf die Plus-Faktoren dürfte es nach der Auffassung des Bundeskartellamts tatsächlich dann nicht ankommen, wenn die Gesellschafter im gleichen Markt tätig sind, wie das Joint Venture. Auch wenn es eine Minderheitsbeteiligung ist, stehen den Gesellschaftern die gesetzlichen Informationsrechte ja immer zu.“

Betroffene Unternehmen fühlen sich in der Frage allerdings auch vom BGH allein gelassen, weil dieser bei dem Verdikt der Nichtigkeit außer Acht gelassen habe, wie praktisch entflochten werden könnte. Man-

che Gesellschaftsrechtler plädieren dafür, die von der Rechtsprechung entwickelten Regeln über fehlerhafte Gesellschaften gelten zu lassen. Das würde es immerhin erlauben, das Geschäft nicht rückwirkend aufzubrechen zu müssen. Die Entflechtung und ihre komplizierten Folgen, so die Befürworter, könnten so wenigstens auf die Zukunft beschränkt werden. Doch das ist umstritten.

Auch deshalb hat Peter wohl recht, wenn er sagt: „So schwierig es ist, aber die Umstrukturierung und Entflechtung eines Joint Ventures kann nur im Konsens erfolgen. Dabei üben Fristsetzungen und drohende Geldbußen des Kartellamts Druck aus.“ Unabhängig davon, ob bei einer Entflechtung gewürfelt oder gelöst wird, oder es sogar zum Shoot-out kommt: Neben den Kartellrechtlern sind künftig auch die Gesellschaftsrechtler am Zug. ■



Vorkämpfer: Matthias Ulshöfer von Oppenländer vertrat in einem Grundsatzprozess Xella.

FOTO: ANDREAS ANHALT

Anzeige



Translations Canada Inc.

„Alpha ist auf qualitativ hochwertigste rechtliche Übersetzungen spezialisiert. Unsere Übersetzer und Projektleiter sind Experten auf dem Gebiet des rechtlichen, technischen und finanziellen Fachvokabulars.“

Viele unserer Übersetzer sind sogar selbst Juristen!“

Translation Expertise – Overnight Overseas

Wir stehen für Sie auf zwei Kontinenten mit deutschsprachigem Projektmanagement zur Verfügung!

www.alphatranslations.ca

Projektanfragen unter: projects@alphatranslations.ca